

Arbeitshilfe (Stand: Januar 2017)

Verpflichtende Mitwirkung bei der Passbeschaffung, verpflichtende Vorlage eines Passes bei der Ausstellung und Verlängerung von Aufenthaltstiteln, sowie die Ausstellung deutscher Passpapiere für verschiedene humanitäre Aufenthaltstitel

1) Übersicht

Grundsätzlich sind für die Frage nach der verpflichtenden Vorlage von Pässen drei Paragraphen im AufenthG relevant, die bisweilen vermischt werden:

- Nach § 3 AufenthG muss jede/jeder Ausländer(in) einen Pass oder Passersatz vorlegen könne, um nach Deutschland einzureisen oder sich aufzuhalten (Passpflicht)
- Nach § 5 Abs. 1 S. 4 AufenthG wird die Vorlage eines Passes oder Passersatzes bei der Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltserlaubnissen vorausgesetzt.
- Wenn kein Pass vorliegt, ist der/die Ausländer(in) nach § 48 AufenthG verpflichtet, bei der Passbeschaffung mitzuwirken.

Für humanitäre Aufenthaltstitel gelten Ausnahmen von den Regelungen in § 5 Abs. 1 S. 4 und § 48 AufenthG (siehe Spalten 3/4/5 der Tabelle). Die Passpflicht nach § 3 AufenthG besteht von den Aufnahmen unberührt grundsätzlich weiter, wird aber in dieser Arbeitshilfe nicht tiefergehend behandelt.

Manche Aufenthaltstitel berechtigen darüber hinaus zum Erhalt deutscher Pass(ersatz)papiere für Auslandsreisen oder zur Ausstellung eines Ausweisersatzes (Spalte 6).

Aufenthalt nach ...	Wer oder was ist das?	Pflicht zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung?	Passpflicht bei der Ausstellung des Aufenthaltstitels?	Passpflicht bei der Verlängerung des Aufenthaltstitels?	Ausstellung deutscher Pass(ersatz)papiere	Anmerkungen
§ 25 Abs. 1, S. 1 AufenthG	Asylberechtigte nach dem GG	Nein	Ausstellung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (§ 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG)	Verlängerung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (§ 8 Abs. 1 AufenthG)	Ja, ein Reiseausweis für Flüchtlinge (Art. 28 Abs. 1 GFK)	Die Nutzung, Beantragung oder Verlängerung eines Heimatpasses führt zum Erlöschen des Schutzstatus (§ 72 Abs. 1 S. 1 AsylG) Das Aufsuchen der Heimatbotschaft, z.B. weil ein Pass für eine Eheschließung notwendig ist, sollte daher in jedem Fall mit einem fachkundigen Anwalt/einer fachkundigen Anwältin besprochen werden.
§ 25 Abs. 2 S. 1, 1. Alternative AufenthG	Ankerkannte Flüchtlinge nach den GFK	Nein	Ausstellung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (§ 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG)	Verlängerung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (§ 8 Abs. 1 AufenthG)	Ja, ein Reiseausweis für Flüchtlinge (Art. 28 Abs. 1 GFK)	
§ 25 Abs. 2 S. 1, 2. Alternative AufenthG	Subsidiär Schutzberechtigte	Ja (§ 48 Abs. 4 S. 2 bzw. Abs. 3 AufenthG)	Ausstellung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (§ 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG). Wenn kein Heimatpass vorgelegt wird, wird die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz ausgestellt (§ 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG)	Verlängerung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (§ 8 Abs. 1 AufenthG). Wenn kein Heimatpass vorgelegt wird, wird die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz ausgestellt (§ 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG)	Möglich, wenn im Einzelfall der ABH glaubhaft gemacht wurde, dass die Erfüllung der Passpflicht unzumutbar oder unmöglich ist -> Ausstellung Reiseausweis für Ausländer (§ 5 Abs. 1 AufenthV)	Siehe dazu die Auskunft des BMI vom Juni 2017 (s.u.) Die Unzumutbarkeit der Passbeschaffung muss jeweils im Einzelfall belegt werden. Die Beweispflicht liegt bei den Antragstellenden.
§ 25 Abs. 3 AufenthG iV. mit § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG	Nationale Abschiebeverbote	Ja (§ 48 Abs. 4 S. 2 bzw. Abs. 3 AufenthG)	Die Ausstellung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (§ 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG). Wenn kein Heimatpass vorgelegt wird, wird die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz ausgestellt (§ 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG)	Die Verlängerung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (§ 8 Abs. 1 AufenthG). Wenn kein Heimatpass vorgelegt wird, wird die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz ausgestellt (§ 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG)	Möglich, wenn im Einzelfall der ABH glaubhaft gemacht wurde, dass die Erfüllung der Passpflicht unzumutbar oder unmöglich ist -> Ausstellung Reiseausweis für Ausländer (§ 5 Abs. 1 AufenthV)	Siehe dazu die Auskunft des BMI vom Juni 2017 (s.u.) Die Unzumutbarkeit der Passbeschaffung muss jeweils im Einzelfall belegt werden. Die Beweispflicht liegt bei den Antragstellenden.

Aufenthalt nach ...	Wer oder was ist das?	Pflicht zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung?	Passpflicht bei der Ausstellung des Aufenthaltstitels?	Passpflicht bei der Verlängerung des Aufenthaltstitels?	Ausstellung deutscher Pass(ersatz)papiere	Anmerkungen
§ 23 Abs. 1 AufenthG	Humanitäre Aufnahmeprogramme der Länder	Ja (§ 48 Abs. 4 S. 2 bzw. Abs. 3 AufenthG)	Ein Pass/Passersatz muss vorgelegt werden. Im Ermessen der ABH kann davon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG). Wenn die ABH von der Erfüllung der Passpflicht absieht, wird die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz ausgestellt (§ 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG)	Ein Pass/Passersatz muss vorgelegt werden. Im Ermessen der ABH kann davon abgesehen werden (§ 8 Abs. 1 AufenthG). Wenn die ABH von der Erfüllung der Passpflicht absieht, wird die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz ausgestellt (§ 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG)	Möglich, wenn im Einzelfall der ABH glaubhaft gemacht wurde, dass die Erfüllung der Passpflicht unzumutbar oder unmöglich ist -> Ausstellung Reiseausweis für Ausländer (§ 5 Abs. 1 AufenthV)	Vor Einreise ist ein Visumverfahren zu durchlaufen, in dem ein gültiger Reisepass erforderlich ist. Ist dieser nicht zumutbar zu beschaffen und ist die Identität der Person geklärt, stellt die Botschaft einen Reiseausweis für Ausländer für max. 3 Monate aus. Die Passpflicht und die Pflicht zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung bestehen fort. Weitere Informationen: www.resettlement.de
§ 23 Abs. 2 AufenthG	Humanitäres Aufnahmeprogramm des Bundes	Ja (§ 48 Abs. 4 S. 2 bzw. Abs. 3 AufenthG)	Ein Pass/Passersatz muss vorgelegt werden. Im Ermessen der ABH kann davon abgesehen werden (§ 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG). Wenn die ABH von der Erfüllung der Passpflicht absieht, wird die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz ausgestellt (§ 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG)	Ein Pass/Passersatz muss vorgelegt werden. Im Ermessen der ABH kann davon abgesehen werden (§ 8 Abs. 1 AufenthG). Wenn die ABH von der Erfüllung der Passpflicht absieht, wird die Aufenthaltserlaubnis als Ausweisersatz ausgestellt (§ 48 Abs. 4 S. 1 AufenthG)	Möglich, wenn im Einzelfall der ABH glaubhaft gemacht wurde, dass die Erfüllung der Passpflicht unzumutbar oder unmöglich ist -> Ausstellung Reiseausweis für Ausländer (§ 5 Abs. 1 AufenthV)	Die Personen müssen vor Einreise ein Visumverfahren durchlaufen, in dem im Regelfall ein gültiger Reisepass erforderlich ist. Ist der vorgelegte Reisepass ungültig oder nicht anerkannt und die Identität der Person geklärt, kann das BAMF eine Ausnahme von der Passpflicht nach § 3 S. 2 AufenthG für 6 Monate zulassen. Wenn ein Reisepass nicht zumutbar beschafft werden kann, stellt die Botschaft einen Reiseausweis für Ausländer für max. 3 Monate aus, sofern die Identität geklärt ist. Die Pflicht zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung besteht fort. Weitere Informationen: www.resettlement.de
§ 23 Abs. 4 AufenthG Gilt auch für Titel nach § 23 Abs. 2 AufenthG, die vor dem 01.08.15 erteilt wurden	Resettlement-Flüchtlinge	Regelmäßig nicht zumutbar (nach der Regelvermutung in § 6 S. 4 AufenthV)	Die Ausstellung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden	Die Verlängerung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden (§ 8 Abs. 1 AufenthG)	Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer (§ 5 Abs. 1 AufenthV), außer wenn die Passbeschaffung ausnahmsweise als zumutbar und möglich anzusehen ist	§ 6 S. 4 AufenthV enthält die Vermutung, dass die Passbeschaffung im Regelfall nicht zumutbar ist. Hält aber die ABH einen Ausnahmefall für gegeben, kommt der/die Ausländer(in) in die Pflicht, den Pass entweder zu beschaffen oder die Unzumutbarkeit darzulegen. Das Aufsuchen der Heimatbotschaft zur Verlängerung/Erteilung eines Passes hat keine Konsequenzen für den Schutzstatus in Deutschland.

Aufenthalt nach ...	Wer oder was ist das?	Pflicht zur Mitwirkung bei der Passbeschaffung?	Passpflicht bei der Ausstellung des Aufenthaltstitels?	Passpflicht bei der Verlängerung des Aufenthaltstitels?	Ausstellung deutscher Pass(ersatz)papiere	Anmerkungen
§ 60a AufenthG	Geduldete Keine Aufenthalts-erlaubnis. Geduldete sind vollziehbar ausreisepflichtig	Ja. Bei nicht ausreichender Mitwirkung drohen Beschäftigungsverbote (§ 60a Abs. 6 S. 1 Nr. 2, S. 2 AufenthG), Leistungskürzungen (§ 1a Abs. 3 S. 1 AsylbLG) oder Strafen (§ 95 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG)	Die Ausstellung der Duldung bis zur Ausreise darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden	Bei Weiterbestehen der Unmöglichkeit einer Abschiebung darf die Verlängerung nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden	In der Regel: Nein	Ausstellung einer Arbeitserlaubnis: Die ABH kann die Ausstellung oder Verlängerung einer Arbeitserlaubnis verweigern, wenn keine ausreichenden Bemühungen zur Passbeschaffung nachgewiesen werden. Wichtig bei der Ausstellung einer Ausbildungsduldung. Auf Antrag kann die Duldung als Ausweisersatz ausgestellt werden, sofern ein Heimatpass nicht vorliegt und nicht zumutbar beschafft werden kann (§ 55 Abs. 1 S. 1 AufenthV)
§ 55 AsylG	Flüchtlinge im Asylverfahren mit Aufenthaltsgestattung oder Ankunftsnachweis	Bis zum rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahren bzw. Vollziehbarkeit der Abschiebeandrohung/Abschiebeanordnung: Nein (entgegen § 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG)	Die Ausstellung der Aufenthaltsgestattung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden	Die Verlängerung der Aufenthaltsgestattung darf nicht von der Vorlage eines Heimatpasses abhängig gemacht werden.	Im Ermessen der ABH (Zugewiesene), bzw. das BAMF (Wohnverpflichtete in Aufnahmeeinrichtungen) kann ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt werden, wenn ein dringendes öffentliches Interesse besteht, z.B. Klassenfahrt ins EU-Ausland (§ 6 S. 1 Nr. 4 AufenthV)	Vorhandene Pässe und Identitätsdokumente sind dem BAMF zu überlassen, andernfalls drohen Leistungskürzungen (§ 15 Abs. 2 Nr. 4 AsylG i. V. m. § 1a Abs. 5 S. 1 Nr. 1 AsylbLG). Vorsprachen bei der Heimatbotschaft, um Pässe zu erlangen oder zu verlängern können negative Auswirkungen auf das Asylverfahren haben (analog zu § 72 S. 1 AsylG)
§§ 30 bzw. 32 AufenthG	Aufenthalts-erlaubnis zum Familiennachzug	Ja. Bereits die Ausstellung eines Visums zum Familiennachzug erfordert einen gültigen Pass, bzw. in Ausnahmefällen deutsche Pass-(ersatz)papiere	Ja. (§ 5 Abs. 3 AufenthG)	Ja (§ 5 Abs. 3 AufenthG)	In Ausnahmefällen kann vor der Einreise das Konsulat (§ 7 AufenthV), bzw. nach Einreise die ABH einen Reiseausweis für Ausländer (§ 5 AufenthV) ausstellen, wenn die Passbeschaffung nachweislich unmöglich oder unzumutbar ist	Der Status ist abhängig vom Status des Stambberechtigten. In der Beratung sollten die Vor- und Nachteile der Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug, eines Antrags auf Familienasyl, bzw. die Aussichten eines eigenständigen Asylverfahrens geprüft werden.
Je nach Status des Stambberechtigten (§ 25 Abs. 2 S. 1 oder § 25 Abs. 3)	Familienasyl (§ 26 AsylG)	Der Status einer Person mit Familienasyl ist identisch mit dem Status des Stambberechtigten (die Person, die originär als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter anerkannt wurde). Bei Ausstellung und Verlängerung des Aufenthaltstitels, sowie der Ausstellung deutscher Pass(ersatz)papiere wird entsprechend der Bestimmungen für den Aufenthaltstitel des Stambberechtigten verfahren.				Der Status ist abhängig vom Status des Stambberechtigten. In der Beratung sollte geprüft werden, ob ein eigenständiger Aufenthaltstitel (z.B. durch ein eigenes Asylverfahren) möglich ist.

2) Auskunft des BMI vom Juni 2017:

Im Frühjahr 2017 häuften sich die Berichte der Flüchtlingsberatungsstellen über Probleme mit der Passpflicht bei der Ausstellung von Aufenthaltstiteln. Im Juni 2017 erhielten die Verbände der BAGFW eine kommunizierte Rückmeldung des BMI, die von verschiedenen Flüchtlingsräten veröffentlicht wurde und auch im Rundschreiben von RA Heinhold (siehe Abschnitt 3) zitiert ist. Das BMI hat im Weiteren eine Klarstellung vorgenommen, aus der die rechtliche Bewertung eindeutiger hervorgeht.

Hierzu aus der Antwort des BMI:

„Da bezüglich der Frage, ob und wann von Ausländern die Vorlage eines Passes verlangt werden kann, oftmals Fragen aufkommen, möchten wir klarstellend und ergänzend auf folgende Aspekte hinweisen:

1) Zum einen spielt die Erfüllung der Passpflicht bei der Erteilung des Aufenthaltstitels eine Rolle.

- In der Regel müssen Ausländer einen Pass vorlegen, um einen Aufenthaltstitel zu bekommen (§ 5 Absatz 1 Nr. 4 AufenthG).
- Dies gilt allerdings nicht für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 (§ 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG). Diese sind kraft Gesetzes von der Pflicht zur Erfüllung der Passpflicht für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausgenommen („ist ... abzusehen“). Der Aufenthaltstitel ist somit ungeachtet dieser Erteilungsvoraussetzung zu erteilen (s. auch AVV Ziffer 5.3.1.1).

2) Zum anderen können Ausländer, die kein eigenes Reisedokument besitzen, einen deutschen Reiseausweis beantragen, um damit Reisen außerhalb Deutschlands unternehmen zu können.

- Anerkannte Flüchtlinge erhalten einen Reiseausweis für Flüchtlinge gemäß dem Abkommen vom 28. Juli 1951 (GFK). Ihnen ist eine Vorsprache bei den nationalen Behörden des Herkunftsstaates zur Erlangung eines Passes, also auch bei ihren Auslandsvertretungen, grundsätzlich unzumutbar.
- Für andere Ausländer (z.B. auch subsidiär Schutzberechtigte) gibt es die Möglichkeit, einen Reiseausweis für Ausländer zu beantragen. Der Reiseausweis für Ausländer wird nur erteilt, wenn der Ausländer keinen Pass besitzt und ihn nachweislich auch nicht auf zumutbare Weise erlangen kann (§ 5 AufenthV). Nach dem geltenden Recht ist subsidiär Schutzberechtigten eine Vorsprache bei den nationalen Behörden des Herkunftsstaates zwecks Erlangung eines Nationalpasses nicht per se unzumutbar. Welche konkreten Anforderungen an das Vorliegen einer Unzumutbarkeit zu stellen sind, ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls durch die zuständige Ausländerbehörde zu beurteilen. Die eine Unzumutbarkeit begründenden Umstände müssen grundsätzlich durch den Ausländer gegenüber der Ausländerbehörde dargelegt und nachgewiesen werden (vgl. OVG NW, Beschluss vom 17.05.2016 – 18 A 951/15).

3) Hiervon unberührt bleibt die grundsätzlich nach § 3 AufenthG bestehende Passpflicht. Insoweit wird auf die Ausführungen in AVV Ziffer 5.3 verwiesen.“

3) Verwendete und weiterführende Materialien

- Arbeitshilfe von RA Heinhold zum Thema Passbeschaffung und Passpflicht: [link](#)
- Arbeitshilfe von Dr. Carsten Hörich und Stud. Iur. Moritz Putzar-Sattler für den Flüchtlingsrat Sachsen-Anhalt zur Mitwirkungspflichten im Asylverfahren, insbesondere zur Passpflicht und zur Passbeschaffung: [link](#)
- Portal des Projektes „Resettlement“: Informationen zu den Aufenthaltstiteln nach §23 I, § 23 II und § 23 IV: [link](#)
- Urteil des VG Dresden zur Unzumutbarkeit der Passbeschaffung für subsidiär geschützte Syrer(innen) als Argumentationshilfe: [link](#)
- Übersichten zum Thema Ausbildungsduldung (und in diesem Zusammenhang zum Thema Passbeschaffung)
 - Arbeitshilfe des Paritätischen Gesamtverband zur Ausbildungsduldung: [link](#)
 - Arbeitshilfe des Projekt Q, GGUA Münster zur Ausbildungsduldung (mit Links zu den jeweiligen Erlassen der Bundesländer): [link](#)
 - Webinar mit Experten des IvAF-Netzwerks zum Thema Ausbildungsduldung in schulischen Ausbildungsberufen: [link](#)
- Volltexte des AsylG, AufenthG, AsylbLG, AufenthV unter: <https://www.gesetze-im-internet.de>
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz (AufenthG VwV): [link](#)

Erstellt durch:
Deutscher Caritasverband
Referat für Migration und Integration
Postfach 420, 79004 Freiburg
Karlstr. 40, 79104 Freiburg

Ihre Ansprechpartnerin:
Sophia Stockmann
Durchwahl: 0761 200-672
Telefax: 0761 200-211
E-Mail: sophia.stockmann@caritas.de
www.caritas.de